



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 33.09
VGH 13 A 08.1688

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Juni 2009
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Storost,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Buchberger und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Christ

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts-
hofs vom 29. Januar 2009 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens
als Gesamtschuldner, mit Ausnahme etwaiger außerge-
richtlicher Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5 000 € festge-
setzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer sind nicht ordnungsge-
mäß vertreten, wie es § 67 Abs. 4 VwGO (zuletzt geändert durch Art. 13 Nr. 2
des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl I S. 2840) fordert. Danach muss
sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht, außer im Prozesskos-
tenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer
deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung
zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für
Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwal-
tungsgericht eingeleitet wird. Vertretungszwang besteht nach § 67 Abs. 4
VwGO auch vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof und
für Prozesshandlungen, durch die ein solches Verfahren eingeleitet wird, wobei
bestimmte weitere Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelas-
sen sind. Zu diesem vertretungsberechtigten Personenkreis gehören die Kläger
selbst nicht. Die spezielle Regelung des § 140 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz,
die die Anwendung des § 67 Abs. 4 VwGO ausschließt, gilt, wie sich aus § 138
Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz ergibt, nur für das Verfahren des Flurberei-
nigungsgerichts des jeweiligen Landes (§ 138 Abs. 1 Satz 1 Flurberei-

gungsgesetz) - hier das Klageverfahren beim für Flurbereinigung zuständigen Senat des Verwaltungsgerichtshofs. Für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts einschließlich der ein solches Verfahren einleitenden Prozesshandlungen - wie hier die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - bleibt es dagegen bei der Anwendung des § 67 Abs. 4 VwGO, da das Bundesverwaltungsgericht kein Flurbereinigungsgericht im Sinne des § 138 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz ist.

- 2 Das Bundesverwaltungsgericht kann die Beschwerde auch nicht - wie die Kläger es wünschen - ohne Vertretung zulassen, weil in der Vertretung durch einen Rechtsanwalt eine unzumutbare finanzielle Härte liege. Das Bundesverwaltungsgericht ist wie jedes Gericht an die Gesetze gebunden. Eine Befreiung vom Vertretungszwang sieht § 67 VwGO weder für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde noch für das Beschwerdeverfahren selbst vor.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dr. Storost

Buchberger

Dr. Christ